



Merkblatt zum Wochenaufenthalt in Basel-Stadt

Was sind die Voraussetzungen für einen Wochenaufenthalt?

Wochenaufenthalter/innen haben ihren Hauptwohnsitz und somit ihre Niederlassung ausserhalb von Basel-Stadt. Aufgrund ihrer Ausbildung oder Arbeitssituation sind sie jedoch gezwungen, einen temporären Nebenwohnsitz in Basel-Stadt zu wählen, an welchem sie sich nur an ihren Ausbildungs- oder Arbeitstagen aufhalten. An freien Tagen und am Wochenende kehren Wochenaufenthalter/innen regelmässig an ihren Hauptwohnsitz zurück.

Wochenaufenthalte sind grundsätzlich nur vorübergehende Lösungen.

Aufgabe des Einwohneramtes

Das Einwohneramt hat die Aufgabe, die Wohn- und Arbeitssituation der Gesuchstellenden sorgfältig zu prüfen, bevor eine Wochenaufenthaltsbewilligung erteilt werden kann. Die Beurteilung orientiert sich an den Meldevorschriften und der Praxis des Bundesgerichts.

Wichtig ist, dass die Gründe für den Wochenaufenthalt auch für Dritte erkennbar sind. Die rein persönlichen Motive oder Wünsche der Gesuchstellenden sind nicht ausschlaggebend für eine Bewilligung.

Auskunfts- und Meldepflicht

Wochenaufenthalter/innen sind nach § 5 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt (NAG) verpflichtet, über sich und ihre Wohn- und Arbeitsverhältnisse wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft zu geben. Das Einwohneramt ist berechtigt, entsprechende Bestätigungen und Nachweise zu verlangen.

Wochenaufenthalter/innen sind nach § 4 des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt (NAG) verpflichtet, einen Wohnungswechsel oder einen Wegzug von Basel-Stadt innerhalb von 14 Tagen dem Einwohneramt zu melden.

Sämtliche Informationen finden Sie auch auf www.bdm.bs.ch